

Abgabenerklärung

gem. § 7 Abs. 4 Salzburger Ortstaxengesetz LGBl 106/2012 i.d.g.F.
(Entrichtung der besonderen Ortstaxe gem. § 5 Abs. 4 Salzburger Ortstaxengesetz)

Für das Jahr 2016

und die Folgejahre

Diese Erklärung ist gemäß § 119 BAO vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die nachstehenden Angaben sind vom Abgabepflichtigen auf Aufforderung der Abgabenbehörde durch entsprechende Urkunden im Original oder in Kopie nachzuweisen. Die Abgabenbehörde behält sich zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben vor, weitere Ermittlungen im Rahmen der ihr zustehenden gesetzlichen Möglichkeiten durchzuführen.

Angaben zum Abgabepflichtigen

Vor- und Zuname _____

Geburtsdatum _____

Hauptwohnsitz in _____

Bei juristischen Personen:

Rechtsform und Bezeichnung Sitz _____

Gesetzlicher Vertreter _____

Angaben zur Ferienwohnung

Anschrift

(Straße/Nr/Top): _____

Wohnungsart

(Eigentumswhg., Mietwhg., etc.) _____

Wohnnutzfläche in m²: _____

Eigentums- oder sonstiger Rechtserwerb

an der Wohnung am (Datum) _____

durch (Angabe des Rechtstitels-

z.B. Kaufvertrag vom ...) _____

Aufnahme der Wohnungsnutzung _____

Beendigung der Wohnungsnutzung _____

bitte wenden



ORTS-GEMEINDE | A – 5743 Krimml | Oberkrimml 37

T: ++ 43 (0)6564 7213 | F: ++43 (0)6564 7213 4 | gemeinde@krimml.gv.at

Raiba Krimml | AT75 3502 8000 0001 0074

Nutzung der Wohnung als Ferienwohnung: ja nein

Ferienwohnung: eine Unterkunft, die nicht dem dauernden Wohnbedarf, sondern nur dem Aufenthalt an Wochenenden, während desurlaubes oder der Ferien udgl. dient. Nicht darunter fallen Unterkünfte, die im Rahmen von gewerblichen Fremdenverkehrsbetrieben für solche Aufenthalte angeboten werden (§ 3 Abs. 3 Salzburger Ortstaxengesetz)

Nutzung der Wohnung als dauernd überlassene Ferienwohnung ¹⁾ ja nein

¹⁾ Nutzung durch eine andere Person als den Eigentümer der Ferienwohnung oder seine Angehörigen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten im Jahr

Nutzungsberechtigter: _____

Nutzung der Wohnung als Ferienwohnung auch nur vorübergehend durch Dritte (Vermietung) ²⁾ ja nein

²⁾ In diesem Fall bleibt, sofern kein Ausnahmezustand gemäß § 4 Abs. 1 Salzburger Ortstaxengesetz vorliegt, die allfällige Verpflichtung zur Abgabe der allgemeinen Ortstaxe unberührt.

Sonstige Nutzung der Wohnung

im Rahmen eines gewerblichen Fremdenverkehrsbetriebes

Nachweis: _____

als dem dauernden Wohnbedarf dienende Wohnung ³⁾

Nachweis: _____

³⁾ Eine Wohnung dient dann dem dauernden Wohnbedarf, wenn sie durch den Wohnungseigentümer oder den Nutzungsberechtigten für dessen dauernden Wohnbedarf genützt wird, d.h. sie bildet jahresdurchgängig den Mittelpunkt der Lebensinteressen. Als Nachweis der dauernden Wohnnutzung dient insbesondere die Hauptwohnsitzanmeldung in dieser Wohnung.

Die Zusendung dieser Abgabenerklärung gilt gem. § 133 BAO als Aufforderung zur Einreichung und ist spätestens bis zum 15. 2 des Folgejahres beim Gemeindeamt einzureichen. Die Hinterziehung oder Verkürzung dieser Abgabe sowie die verpätete oder mangelhafte Einreichung dieser Abgabenerklärung ist strafbar (§ 8 Salzburger Ortstaxengesetz, LGB1 106/2012 i.d.g.F.).

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Datum / Unterschrift

